

für die Nutzung dieser Früchte soll der Pächter etwas bezahlen und wenn diese Nutzung ohne seine Schuld vereitelt wird: so fällt ja der Grund weg, aus dem er bezahlen sollte, die ohnverschuldete Ursach mag seyn, welche sie will, und eintreten, zu welcher Zeit sie immer wolle. In Betrachtes dieses fällt dem Pächter nichts zur Last, als eine Verzögerung, durch welche er etwas verlohrt. Zum Beyspiel, wenn er die Früchte über die Gebühr auf dem Lande, des Wuchers wegen auf dem Boden liegen ließ. Hat er sich dessen aber nicht zu Schulden kommen lassen: so mag Unglück auf dem Felde vor oder nach der Absonderung der Früchte vom Boden, Brand in der Scheure oder auf dem Boden die Ursach des Verlustes seyn: so tritt jener Grund, aus dem er den stipulirten Antheil der Nutzung nicht abgeben kann, immer ein, und tritt um so mehr ein, da der Unfall dem Eigenthümer eben so wohl getroffen haben würde, man müßte denn ein türkisches Geschick, das sich nur gegen einen verschworen hat, annehmen. Der Pächter würde auch bey diesem Unterschiede noch schlimmer daran seyn, weil er durch die Erndtekosten noch mehr verlohret, und dennoch sollte er bey größerem Schaden nichts haben.

## S. 52.

Nach diesen vorausgesetzten in der Natur der Eigenthums-Nutzung und des Pacht-Contractis gegründeten Sätzen läßt sich nun zwar bestimmen, in welchen Fällen der Pächter einen Erlaß verlangen kann. Aber es ist doch sehr schwer zu sagen, den wie vielsten Theil er bey den mancherley Verschiedenheiten der Fälle haben müsse. Es soll also versucht werden, ob man nicht auch hier Grundsätze aus der Natur der Sache hernehmen könne.

## S. 53.

Der Pacht-Contract ist ein wechselseitiger Vertrag des Eigenthümers oder Verpächters und des Pächters über die Nutzung einer Sache nach deren gewöhnlichem Ertrage, wovon einem jeden Verpächter und Pächter ein bestimmter Antheil stipulirt wird. Denn dasjenige, was der Pächter giebt und behält, entspringt aus dieser Nutzung. Man muß dabey annehmen, daß nicht einer allein allen Vorthell, und einer allein allen Schaden davon haben solle. So etwas kann und wird kein vernünftiger Mensch wollen. Nach einem angenommenen und verabredeten Verhältnisse sollen also beyde Theile mit ihrem Antheile zufrieden gestellet werden. Es kommen aber die Fälle, daß nicht immer gewonnen werden kann, sondern es muß auch verloh,

loß,